

Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0419/26

Titel der Drucksache

Tariftreue bei der Vergabe von Personenbeförderungsleistungen durch städtische Beteiligungen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Unter Einbindung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG), der Erfurter Bahn GmbH und Erfurter Garten – und Ausstellungs gGmbH ergeht die folgende Stellungnahme zu o. g. Drucksache:

EVAG und Erfurter Bahn GmbH sind laut dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen als Sektorenauftraggeber tätig. Dies bedeutet, dass sie ihre Aufträge, wenn sie die von der EU vorgegebenen Schwellenwerte erreichen, europaweit ausschreiben müssen. Aktuell liegt der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungen, wozu Personenbeförderungsleistungen zählen, bei 432 TEUR.

Die von EVAG und Erfurter Bahn GmbH beauftragten Unternehmen zur Erbringung von Personenbeförderungsleistungen im Rahmen von Busnotverkehren bzw. Schienenersatzverkehren sind in der Regel tarifgebundene Unternehmen bzw. erfüllen mindestens das Niveau des jeweils einschlägigen Tarifvertrages Nahverkehr (TV-N) oder gleichwertige Bedingungen.

Vor der Zuschlagserteilung in einem Vergabeverfahren sind die EVAG und die Erfurter Bahn GmbH verpflichtet eine Abfrage beim Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes durchzuführen. Hier sind Angaben wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte gemäß § 123 und § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthalten. Darunter fallen unter anderem § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Des Weiteren wird bei Vergaben der EVAG zusätzlich die Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 abgefragt. Diese Erklärung enthält in Punkt 1 die Pflicht zur Tariftreue gemäß § 6 Abs. 1 ThürVgG.

Die Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) schreibt die Leistungen zur Personenbeförderung – egaexpress- regelmäßig aus.

Bei der letzten Ausschreibung (2025) wurde eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Das Thüringer Vergabegesetz ist anzuwenden und wird von der ega beachtet.

Die insoweit zwingend abzusichernde Tariftreueerklärung wurde mit Formblatt des Thüringer Vergabegesetzes abgefragt und vom Auftragnehmer bestätigt. Der Auftragnehmer hat hiernach gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Thüringer Vergabegesetz in Form einer Eigenerklärung bestätigt, dass (unter anderen) die Pflicht zur Tariftreue gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, diese Pflicht auch an etwaige Nachunternehmer weiterzugeben.

Es ist damit abgesichert, dass die Voraussetzungen der Tariftreue eingehalten werden. Würde ein Bieter diese Erklärung nicht abgeben, würde der Auftrag zur Personenbeförderung nicht an ihn vergeben werden können. Ohne Abgabe einer Erklärung zur Verpflichtung der Einhaltung der Tariftreue wird ein Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Darüber hinaus gelten auch für die ega die Vergabebestimmungen der öffentlichen Auftraggeber. Demnach sind die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes sowie weiterer vergaberelevanter Bestimmungen (zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen der EVAG Bezug genommen) bindend.

Da die städtischen Unternehmen den allgemein gültigen Gesetzen und Verordnungen unterworfen sind, müssen die Unternehmen wie ausgeführt auch die sozialen Kriterien der vergaberechtlichen Vorschriften einhalten. Maßgeblich ist das Thüringer Vergabegesetz, dort sind soziale Kriterien und insbesondere Tariftreue ausdrücklich geregelt. Danach sind Tariftreue- und Mindestentgeltvorgaben sowie arbeitsrechtliche Standards regelmäßig verpflichtend einzufordern. Die Thüringer Rechtslage ist damit strenger als in Bundesländern ohne ausgeprägtes Tariftreuegesetz. Die Gesetzssystematik zielt ausdrücklich darauf ab, Sozialdumping bei öffentlichen Aufträgen-, insbesondere im Nachverkehr, zu verhindern. Darüber hinaus sind Ausschreibung und Vergaben laufende Angelegenheiten der Geschäftsführung, natürlich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Gesellschaftsverträge regeln in unterschiedlichen Wertgrenzen in Abhängigkeit des Unternehmens die Zustimmungspflicht bei Vergaben durch den Aufsichtsrat.

Ein zusätzlicher Stadtratsbeschluss hierzu ist daher entbehrlich.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter D02

29.05.2026

Datum